

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

A Problem und Ziel

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen wurde im Juli 2021 auf Bundesebene das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verabschiedet. Ziel der Richtlinie (EU) 2019/882 ist es, im Sinne einer inklusiven Gesellschaft die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt zu erhöhen.

Ab Inkrafttreten des BFSG im Juni 2025 müssen private Akteure, deren digital verfügbare Produkte und Dienstleistungen unter das BFSG fallen, die vorgegebenen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllen. Zur Überprüfung und Gewährleistung der Barrierefreiheit verlangt das BFSG die Errichtung einer Marktüberwachungsbehörde in der Zuständigkeit der Länder.

In den Ländern sind aktuell keine Verwaltungsstrukturen mit einschlägiger Sachkompetenz vorhanden, die die umfangreiche Aufgabenbeschreibung einer Stelle zur Marktüberwachung der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen personell und fachlich erfüllen können. Es wäre ineffizient, in 16 Bundesländern gesondert einschlägige Strukturen und Fachkompetenz aufzubauen bzw. dauerhaft vorzuhalten, um die digitalen Produkte und Dienstleistungen von zumeist bundes- oder europaweit agierenden Marktakteuren dezentral zu überwachen. Daher streben die Länder den Aufbau einer zentralen Marktüberwachungsbehörde an. Hierfür haben sich sowohl die Arbeits- und Sozialministerkonferenz mit einstimmigem Beschluss vom 6. Dezember 2023 als auch die Finanzministerkonferenz mit einstimmigem Beschluss vom 26. Juli 2024 ausgesprochen. Die zentrale Marktüberwachungsbehörde soll sowohl Fach- als auch Vollzugsaufgaben für die Länder erbringen.

Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Staatsvertrag zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes. Diesem Zweck dient der vorliegende Gesetzentwurf.

B Lösung

Als Kooperationsform wird ein Staatsvertrag (siehe Anlage) angestrebt, da für Bundesländer, die nicht Sitzland der zentralen Marktüberwachungsbehörde sein werden, die Übertragung ihrer hoheitlichen Aufgaben nach dem BFSG auf Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsicher nur durch einen Staatsvertrag möglich ist.

Der Landtag stimmt dem Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zu, sodass dieser gemäß Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft treten kann.

Mit dem Staatsvertrag soll eine dauerhafte Übertragung der zentralen Zuständigkeiten für den Vollzug des BFSG durch eine länderübergreifende Marktüberwachungsbehörde mit umfassender Zuständigkeit über Fach- und Vollzugsaufgaben im Sinne des BFSG auf das Land Sachsen-Anhalt erfolgen.

Nachteile für die Betroffenen im Land Mecklenburg-Vorpommern sind mit der dauerhaften Aufgabenwahrnehmung durch das Land Sachsen-Anhalt nicht verbunden.

Im Rahmen der dauerhaften Zuweisung der Aufgabe an das Land Sachsen-Anhalt können zugleich der Umfang der Aufgabenwahrnehmung und deren Finanzierung sichergestellt werden. Das Stellentableau und der Finanzierungsbedarf zum Betrieb der künftigen ländergemeinsamen BFSG-Behörde wurden zwischen den Ländern auf Fachebene bereits abgestimmt. Die Finanzministerkonferenz hat sich am 26. Juli 2024 auf die Annahme der hierbei vorgelegten Konzepte verständigt.

Der Ländereinfluss auf die Aufgabenwahrnehmung durch das Land Sachsen-Anhalt wird über Entscheidungsrichtlinien des noch einzurichtenden Verwaltungsrates der Länder sichergestellt (vgl. Artikel 6 des Entwurfes des Staatsvertrages). Hierbei handelt es sich um Auslegungsvorgaben, an die das Land Sachsen-Anhalt bei der Ausübung der ländereinheitlichen Zuständigkeit gebunden ist. Diese unterliegen auch nicht der Rechts- und Fachaufsicht durch das Sitzland der Anstalt (Sachsen-Anhalt).

Der Staatsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

C Alternativen

In Betracht käme als Alternative die Aufgabenerfüllung zum Vollzug des BFSG durch das Land Mecklenburg-Vorpommern selbst. Dieser Ansatz erscheint jedoch aus den in Abschnitt A genannten Gründen als ineffizient – insbesondere mit Blick auf den organisatorisch und finanziell aufwendigeren Aufbau landeseigener Strukturen und der Schwierigkeit, das erforderliche Personal und entsprechende Fachwissen für die Fach- und Vollzugsaufgaben landesintern bereitzuhalten.

Im Einzelnen müsste eine vom Land Mecklenburg-Vorpommern selbst eingerichtete und vollständig aus eigenen Haushaltsmitteln finanzierte Marktüberwachungsbehörde zur Umsetzung des BFSG die gleichen Aufgaben wie auch eine länderübergreifende Behörde erfüllen. Dies wären insbesondere:

- Information und Beratung der Wirtschaftsakteure und der Öffentlichkeit über Fragen zum BFSG, insbesondere zu seiner Anwendbarkeit und Umsetzung,
- Koordination von Maßnahmen zur Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen,
- Prüfung der Konformität von Produkten und Dienstleistungen mit den Anforderungen des BFSG durch eigene Beschäftigte oder Dritte,
- Sichtung, Erfassung und Bearbeitung sowie Weiterleitung der bei der Marktüberwachungsstelle eingehenden Beschwerden bzw. Eingaben gemäß BFSG,
- fortlaufende Bereithaltung und Aktualisierung des erforderlichen Fachwissens durch die Stelleninhaber und
- ständige enge Abstimmung mit allen anderen Bundesländern, um im Hinblick auf zumeist bundes- oder europaweit agierende Marktakteure eine möglichst bundesweit einheitliche Wahrnehmung der Aufgabe zu gewährleisten.

Als Grundausstattung einer landeseigenen Marktüberwachungsstelle gemäß den oben dargestellten Aufgaben müssten im Land Mecklenburg-Vorpommern mindestens drei bis vier volle Personalstellen (IT-Expertin bzw. IT-Experte, Verwaltungsstelle zur Bearbeitung von Beschwerden bzw. Eingaben, juristische Begleitung bei Eingaben und in Klageverfahren, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung von Wirtschaftsakteuren) geschaffen werden.

Erst mit einer länderübergreifenden Bearbeitung der Aufgaben nach dem BFSG können jedoch Synergien entstehen, die zu Kosteneinsparungen für alle beteiligten Länder führen. Insbesondere kleinere Länder wie Mecklenburg-Vorpommern profitieren hiervon besonders.

Die Verfolgung der in Abschnitt B dargestellten Lösung ist deshalb sowohl fachlich als auch finanziell vorzugswürdig.

D Notwendigkeit

Der Vollzug des BFSG auf der Grundlage eines Staatsvertrages kann nur durch Gesetz in Landesrecht transformiert werden. Hierfür wiederum bedarf es gemäß Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Der personelle Aufwand zum Betrieb der ländergemeinsamen Behörde zum Vollzug des BFSG wurde von einer informellen Arbeitsgruppe der Länder mit insgesamt 99 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für den Betrieb in einer 100-Prozent-Ausbaustufe berechnet. Diese Anzahl an VZÄ legt der Wirtschaftsplan von Sachsen-Anhalt vom 22. Juli 2024 zugrunde. Im Übrigen erfolgt die Aufteilung der entstehenden Aufwände auf die beteiligten 16 Länder nach den Grundsätzen des Königsteiner Schlüssels. Das Land Sachsen-Anhalt hat zudem der Übernahme einer Sitzlandquote in der Höhe von 5 Prozent zugestimmt.

Nach dem o. g. Wirtschaftsplan ist beabsichtigt, dass die zentrale Marktüberwachungsbehörde ihre Arbeit ab 1. Juni 2025 mit einer 50-Prozent-Ausbaustufe aufnimmt. Ab 1. Januar 2026 wird der Betrieb der Behörde dann in einer 70-Prozent-Ausbaustufe erfolgen. In der Folgezeit soll der tatsächlich entstehende Aufwand evaluiert werden, um die Personalplanung entsprechend anzupassen bzw. weiterzuentwickeln. Dadurch ist für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach derzeitigem Stand von folgenden VZÄ-Anteilen bzw. Kosten auszugehen:

BFSG-Behörde: VZÄ + Finanzierung M-V anteilig	2025 50 Prozent Ausbau	2026 70 Prozent Ausbau	2027 70 oder 100 Prozent	2028 70 oder 100 Prozent
(70 Prozent Ausbaustufe) <i>vereinbartes Szenario</i> 1,43 VZÄ von 72 Stellen insgesamt	98 800 Euro	161 200 Euro	164 100 Euro	172 300 Euro
(100 Prozent Ausbaustufe) <i>höchstes Szenario</i> 1,96 VZÄ von 99 Stellen insgesamt	98 800 Euro	161 200 Euro	222 500 Euro	233 500 Euro

Wie bereits unter A genannt, haben die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder dem Entwurf des Staatsvertrages zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz am 26. Juli 2024 einstimmig zugestimmt.

Nach Artikel 4 Absatz 4 des Staatsvertragsentwurfes bedarf die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren). Aus diesem Grund sind die Angaben in der Tabelle zur Finanzierung in den Jahren 2027 und 2028 derzeit nur informell, denn das Ergebnis der Evaluierung nach der Anfangsphase und die weiteren Entscheidungen der Finanzministerkonferenz bleiben abzuwarten.

Die benötigten Haushaltsmittel zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen für die Jahre 2026 und 2027 werden im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2026/2027 im Titel 1001 685.02 veranschlagt.

Im Jahr 2025 wird auf das Land Mecklenburg-Vorpommern nach dem Königsteiner Schlüssel ein Kostenanteil in Höhe von 98 800 Euro entfallen. Einer Verpflichtungsermächtigung für den Abschluss von Verträgen im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf es nach der Verwaltungsvorschrift Nummer 3.3 zu § 16 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht. Für das Jahr 2025 wird zwischen dem Sozial- und dem Finanzministerium die Finanzierung des Kostenanteils abgestimmt.

2. Vollzugsaufwand

Neben den unter Abschnitt E Nummer 1 genannten Kosten machen das BFSG selbst sowie die geplante Errichtung einer bundesländerübergreifenden Marktüberwachungsbehörde im Land Sachsen-Anhalt zur Aufgabenerfüllung nach dem BFSG in allen beteiligten Bundesländern die regelmäßige Umsetzung zusätzlicher koordinierender Verwaltungsaufgaben zwingend erforderlich. Hierzu wurde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport mit dem Doppelhaushalt 2024/2025 bis Ende 2025 eine befristete Stelle (E11 TV-L) eingerichtet. Mit dem Finanzministerium ist mit Blick auf den kommenden Doppelhaushalt 2026/2027 rechtzeitig abzustimmen, ob eine Verlängerung dieser koordinierenden Verwaltungsstelle erfolgen kann.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 14. März 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Landesregierung hat am 17. September 2024 den Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sowie den Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz beschlossen.

Nachdem die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Staatsvertrag zwischen dem 25. Oktober 2024 und dem 5. März 2025 unterzeichnet haben, übersende ich Ihnen nunmehr den Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Schwerin am 9. Dezember 2024 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz nach seinem Artikel 13 Absatz 1 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Mit dem Staatsvertrag soll eine dauerhafte Übertragung der zentralen Zuständigkeit für den Vollzug des BFG durch eine länderübergreifende Marktüberwachungsbehörde mit umfassender Zuständigkeit über Fach- und Vollzugsaufgaben im Sinne des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes auf das Land Sachsen-Anhalt erfolgen.

Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bedarf der Staatsvertrag der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Nach Artikel 47 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372), die zuletzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 2021 (GVOBl. M-V S. 1806) geändert worden ist, bedürfen Staatsverträge, die Gegenstände der Gesetzgebung betreffen, der Zustimmung des Landtages in Form eines Gesetzes. Artikel 1 des Gesetzes sieht daher die erforderliche Zustimmung des Landtages zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vor. Darüber hinaus wird bestimmt, dass der Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zusammen mit dem Zustimmungsgesetz veröffentlicht wird.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

Artikel 2 Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern. Das Außerkrafttreten unterliegt der Bekanntmachungspflicht.

Staatsvertrag

zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält grundlegende Regelungen für die Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34). Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, das ab dem 28. Juni 2025 anzuwenden ist, regelt Vorgaben für die Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen, damit diese rechtskonform auf den Markt gebracht werden können. Mit den Vorgaben wird die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; L 212 vom 13.8.2019, S. 73) umgesetzt. Wesentlicher Bestandteil der Neuregelung ist auch die Einrichtung einer Marktüberwachung, für die nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz die Länder zuständig sind. Die Länder erstellen eine Marktüberwachungsstrategie für Produkte. Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass ein Produkt oder das Angebot oder die Erbringung einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, so prüft sie, ob das Produkt oder die Dienstleistung die Anforderungen erfüllt. In den Ländern sind aktuell keine ausreichenden Verwaltungsstrukturen mit einschlägiger Sachkompetenz vorhanden, die die umfangreiche Aufgabenbeschreibung einer Marktüberwachung zur Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen personell und fachlich erfüllen können.

Die Länder sind davon überzeugt, dass es einer effizienten und wirksamen Umsetzung der Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes am besten entspricht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung eine gemeinsame zentrale Marktüberwachungsbehörde errichten und auf sie sowohl Fach- als auch Vollzugsaufgaben übertragen.

Artikel 1 **Ziel und Anwendungsbereich**

(1) Ziel dieses Staatsvertrages ist, die sich aus dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149, S. 34), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen ergebenden Aufgaben durch eine gemeinsame Länderbehörde auszuführen.

(2) Die Länder regeln dazu in diesem Staatsvertrag die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts und legen die Aufgaben, die Finanzierung und Organisation der Anstalt fest.

Artikel 2 **Errichtung und Betrieb der Anstalt**

(1) Die Länder errichten gemeinsam zur Wahrnehmung der Aufgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) mit Sitz in Sachsen-Anhalt (Sitzland). Träger der Anstalt sind die diesen Staatsvertrag unterzeichnenden Länder. Die Anstalt gilt als Stelle der mittelbaren Landesverwaltung des Sitzlandes.

(2) Die Anstalt trägt den Namen „Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen“.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt findet das Recht des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus diesem Staatsvertrag nichts anderes ergibt.

(4) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, ist für die Durchführung von Verwaltungsverfahren und für die Verwaltungsvollstreckung das Recht des Sitzlandes anzuwenden.

(5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.

(6) Die Anstalt gibt sich nach Maßgabe dieses Staatsvertrages eine Satzung. Die Satzung ist einstimmig zu beschließen. Die Satzung und deren Änderungen sind im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

Artikel 3 Aufgaben

(1) Die Anstalt nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und die darauf beruhenden Verordnungen den Marktüberwachungsbehörden der Länder zuweisen.

(2) Sie übernimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben und Funktionen:

1. Erstellung einer Marktüberwachungsstrategie nach § 20 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes;
2. zentraler Ansprechpartner für die zentrale Verbindungsstelle nach § 27 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes einschließlich der Koordinierung von organisatorischen Anfragen über das Informations- und Kommunikationssystem gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1252 (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024);
3. Information der Wirtschaftsakteure und der Öffentlichkeit über Fragen zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, insbesondere zu seiner Anwendbarkeit und Umsetzung;
4. Koordination von Maßnahmen zur Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen und
5. Mitteilung der Informationen gemäß § 36 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes.

(3) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

Artikel 4 Finanzierung

(1) Das Rechnungswesen der Anstalt ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung ausgerichtet. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Nähere zur Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt die Satzung. Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf. Dieser ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

(2) Die Anstalt erhebt für ihre Tätigkeit nach Maßgabe der verwaltungskostenrechtlichen Regelungen des Sitzlandes Gebühren und Auslagen. Diese sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans zu berücksichtigen. Satz 2 gilt auch für Geldbußen im Sinne des § 37 Abs. 2 des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und Einnahmen aus Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten.

(3) Die Länder verpflichten sich, eine angemessene Finanzierung der Anstalt sicherzustellen. Nicht über Bußgelder, Gebühren und Auslagen zu deckender Finanzbedarf ist von den Ländern zu finanzieren. Hierfür stellen die Länder jährlich die nach dem vom Verwaltungsrat bestätigten Wirtschaftsplan vorgesehenen finanziellen Mittel anteilig, entsprechend dem Königsteiner Schlüssel, bereit (Finanzierungsbeiträge); davon trägt das Sitzland vor Berechnung der Finanzierungsbeiträge eine Quote von 5 v. H. Für alle Finanzierungsbeiträge gilt jeweils der aktuelle Königsteiner Schlüssel.

(4) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.

(5) Die Länder tragen Vorsorge für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren. Für das Gründungsjahr der Anstalt stehen die Erfüllungen dieser Zahlungsverpflichtungen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber der Länder.

(6) Die Finanzierungsbeiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres zum 31. Mai nach den Ansätzen des Wirtschaftsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden in dem der Abrechnung folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.

Artikel 5 Organe

Die Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Artikel 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter des beamteten Vorstands und nimmt die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber dem Vorstand im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wahr. Der Verwaltungsrat kann seine Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde ganz oder teilweise auf den Vorstand übertragen. Dies gilt nicht für die Eigenschaft als oberste Dienstbehörde gegenüber dem Vorstand selbst.

(2) Jedes Land entsendet ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat. Die Entsendung nach Satz 1 ist jederzeit widerruflich. Im Fall des Widerrufs ist unverzüglich ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

(3) Der Vorsitz im Verwaltungsrat wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge der Länder, beginnend mit dem Sitzland der Anstalt. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
3. die Bestellung in das und Abberufung aus dem Vorstandsamt sowie die Einstellung und Entlassung des Vorstands,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses und
6. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorgaben.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt und erlässt in wesentlichen Angelegenheiten für den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien. Er kann im Einzelfall weitere den Vorstand bindende Entscheidungsrichtlinien und Weisungen beschließen und erlassen.

(6) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand.

(7) Jedes Land hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder vertreten ist. Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Länder.

(8) Zur Unterstützung des Verwaltungsrats bei seinen Aufgaben wird beim Sitzland eine ständige Geschäftsstelle eingerichtet.

(9) Die Geschäftsstelle wird gemeinschaftlich von allen Ländern entsprechend Artikel 4 Abs. 3 finanziert.

(10) Die Festsetzung der Finanzierungsbeiträge der Länder nach Absatz 9 bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Minister oder Senatorinnen und Senatoren.

(11) Näheres zur Geschäftsstelle regelt die Satzung.

Artikel 7 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand hat eine Stellvertretung.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Er ist verpflichtet, an den Verwaltungsratssitzungen teilzunehmen, wenn der Verwaltungsrat dies zuvor bestimmt.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von bis zu sechs Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind möglich.

(4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter der in der Anstalt tätigen Beamtinnen und Beamten. Er nimmt die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle und die Rechte und Pflichten der Anstalt als Arbeitgeberin gegenüber den Beschäftigten der Anstalt wahr, soweit sie nicht durch diesen Staatsvertrag dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand kann vor Ablauf der Amtszeit aus dienstlichen Gründen aus dem Amt abberufen werden. Dazu ist ein Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich. Die Beamtin oder der Beamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung beschlossen wird, aus dem Amt aus und gilt besoldungsrechtlich und versorgungsrechtlich als abgewählt.

(6) Näheres über den Vorstand regelt die Satzung.

Artikel 8 Beschäftigte der Anstalt

(1) Die Anstalt hat Dienstherrnfähigkeit im Sinne des Landesrechts des Sitzlandes. Auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten der Anstalt finden das Beamtenstatusgesetz und die beamtenrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nichts anderes ergibt. Für die Beschäftigten und die Auszubildenden der Anstalt gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der in dem Sitzland jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anstalt kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungsaufgaben einschließlich der damit verbundenen automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Entscheidung über Rechtsbehelfe im Wege von Verwaltungsvereinbarungen gegen Erstattung der Verwaltungskosten ganz oder teilweise auf Behörden oder Einrichtungen des Sitzlandes übertragen. Für die Zustimmung des Verwaltungsrates ist in diesem Fall die Zustimmung der Vertretung des Sitzlandes im Verwaltungsrat erforderlich. Die Übertragung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Die Anstalt kann nach Absatz 2 insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben übertragen:

1. die Aufgaben auf dem Gebiet der Besoldung und der sonstigen Geldleistungen nach den besoldungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes einschließlich der Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie der Versorgung nach den versorgungsrechtlichen Regelungen des Sitzlandes,
2. die der Anstalt als Arbeitgeber zustehenden Befugnisse in Bezug auf das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der zur Ausbildung Beschäftigten und
3. die Berechnung und Anordnung der Reisekostenvergütung, des Trennungsgeldes und der Umzugskostenvergütung.

Artikel 9 Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht über die Anstalt im Benehmen mit den für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständigen obersten Landesbehörden der übrigen Länder unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Anstalt unterliegt bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 der Fachaufsicht durch die für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde des Sitzlandes.

Artikel 10 Finanzkontrolle

Die Landesrechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt zu prüfen.

Artikel 11 Anwendbares Datenschutzrecht

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anstalt gelten die im Sitzland anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Artikel 12 Schiedsklausel

(1) Alle sich aus diesem Staatsvertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung in der zum Zeitpunkt des Schiedsverfahrens geltenden Fassung Anwendung.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das aus der Mitte des Verwaltungsrates bestimmt wird, und aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die von den streitenden Beteiligten gemeinsam benannt werden.

Artikel 13 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bei der Staatskanzlei des Sitzlandes zu hinterlegen. Diese teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.
- (2) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2028.
- (3) Die Kündigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder schriftlich zu erklären.
- (4) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf solange und insoweit beizutragen, als dieser infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Nach dem Ausscheiden anfallende Kosten, die dem Zeitraum der Mitgliedschaft zuzurechnen sind, sind anteilig vom kündigenden Land zu übernehmen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 19. November 2024

Manfred Lucha
Minister für Soziales, Gesundheit und
Integration Baden-Württemberg

Für den Freistaat Bayern:
München, den 3. Dezember 2024

Thorsten Glauber
Bayerischer Staatsminister für Umwelt
und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin:
Berlin, den 6. Februar 2025

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister von Berlin

Für das Land Brandenburg¹:
Potsdam, den 28. Februar 2025

Britta Müller
Ministerin für Gesundheit und Soziales
des Landes Brandenburg

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 7. Dezember 2024

Andreas Bovenschulte
Präsident des Senats und Bürgermeister

Für die Freie und Hansestadt Hamburg¹:
Hamburg, den 3. Dezember 2024

Anna Gallina
Senatorin für Justiz und
Verbraucherschutz

Für das Land Hessen: Wiesbaden, den 17. Dezember 2024	Heike Hofmann Staatsministerin
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern: Schwerin, den 9. Dezember 2024	Manuela Schwesig Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Für das Land Niedersachsen: Hannover, den 7. November 2024	Dr. Andreas Philippi Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Für das Land Nordrhein-Westfalen: Düsseldorf, den 5. Dezember 2024	Mona Neubaur Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Für das Land Rheinland-Pfalz: Mainz, den 6. Dezember 2024	Dörte Schall Ministerin für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Für das Saarland ¹ : Saarbrücken, den 13. Dezember 2024	Dr. Magnus Jung Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Für den Freistaat Sachsen ² : Dresden, den 30. Oktober 2024	Michael Kretschmer Ministerpräsident des Freistaates Sachsen
Für das Land Sachsen-Anhalt ¹ : Magdeburg, den 25. Oktober 2024	Petra Grimm-Benne Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Für das Land Schleswig-Holstein: Kiel, den 5. März 2025	Tobias Goldschmidt Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Für die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 4. Dezember 2024

Bodo Ramelow
Ministerpräsident des Freistaates Thüringen

¹ redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den vom ASMK-Vorsitzland Hamburg mit Nachricht vom 5. September 2024 übermittelten Vertragstext des Staatsvertrages zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.

² redaktionelle Anmerkung:

Die vorstehende Unterschrift bezieht sich auf den Umlaufbeschluss vom 26.06.2024 der Fachministerkonferenz und den Umlaufbeschluss 2/2024 vom 15.05.2024 der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zum Staatsvertrag zur Aufgabenerfüllung nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz.